



## Drucksache

- öffentlich -

Datum:25.09.2017

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Stabsstelle Zentrales Controlling

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	10.10.2017	vorberatend
Stadtrat	17.10.2017	beschließend

### **Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH Änderung des Gesellschaftsvertrages**

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt der in der Anlage zur Drucksache beigefügten Änderung des Gesellschaftsvertrages der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH zu. Die Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich redaktioneller Änderungen sowie vorbehaltlich der Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf.

Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH wird beauftragt, der entsprechenden Änderung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

#### Sachdarstellung:

#### **Anzeige der Verkaufsabsicht eines Geschäftsanteiles**

Mit Schreiben vom 14.11.2016 hatte die Stadt Bottrop ihre Verkaufsabsicht, einen 5 %-Anteil an der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH an einen privaten Dritten zu veräußern, gegenüber der Stadt gemäß § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages angezeigt.

Die Stadt hat nach § 8 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages das Recht, innerhalb von 3 Monaten ein Vorkaufsrecht hinsichtlich des Anteilsverkaufs auszuüben. Mit Dringlichkeitsbeschluss vom 08.02.2017, genehmigt durch Ratsbeschluss vom 21.03.2017 (Drucksache Nr. 567), hat die Stadt auf die Ausübung dieses Vorkaufsrechtes verzichtet.

#### **Stand der Verkaufsverhandlungen**

Zwischenzeitlich sind die Verkaufsverhandlungen zwischen der Stadt Bottrop und dem privaten Dritten, Herrn Dr. Lesker, abgeschlossen und der Rat der Stadt Bottrop wird in seiner Sitzung am 26.09.2017 über den Anteilsverkauf an Herrn Dr. Lesker aus Bottrop beschließen.

In dem mit Herrn Dr. Lesker noch abzuschließenden Geschäftsanteilsverkauf- und Übertragungsvertrag sind folgende Regelungen vorgesehen:

- Die auf den Geschäftsanteil entfallenden Nachschusspflichten für das laufende Geschäftsjahr 2017 trägt der Käufer anteilig, für die Folgejahre vollumfänglich.
- Die maximale Höhe der Nachschusspflicht bemisst sich nach der in § 14 des Gesellschaftsvertrages festgeschriebenen Höhe von 100.000,00 DM (pro Jahr bezogen auf alle Gesellschafter). Der maximale Betriebskostenzuschuss wurde durch Beschlussfassung der

Gesellschafterversammlung auf 280.000,00 € (pro Jahr bezogen auf alle Gesellschafter) festgesetzt.

Die Stadt Bottrop sieht in der Beteiligung von Herrn Dr. Lesker die Chance, neben Transfer von spezifischem Wissen und Erfahrungen auch förderliche Geschäftsverbindungen für die Anbindung von Unternehmen sowie die Akquise von Flugzeugen nutzen zu können.

Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Bottrop gegenüber den kommunalen Mitgesellschaftern, dass bei Ausbleiben der Verlustanteile aus der privaten Beteiligung keine gesamtschuldnerische Haftung eintreten wird und es nicht zu einer Erhöhung der Ausgleichsverpflichtungen der Mitgesellschaft kommt. Diese Verpflichtung haben die Mitgesellschafter für ihre Zustimmung zum Anteilsverkauf gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages vorausgesetzt. Weiter war es Wunsch der Mitgesellschafter, dass die Stadt Bottrop künftig über ihren gesellschaftsvertraglichen Beteiligungsanteil hinaus auch für ihren veräußerten Geschäftsanteil Ausfallbürgschaften gemäß § 87 GO NW übernimmt. Nach § 87 Abs. 1 GO NW darf die Gemeinde keine Sicherheiten zu Gunsten Dritter bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen. Aus diesem Grunde wurde mit Bericht der Stadt Bottrop vom 18.04.2017 die Bezirksregierung um Einschätzung zu dieser Frage gebeten. Eine kurzfristige Entscheidung hierzu konnte nicht herbeigeführt werden. Als bis Ende Mai 2017 noch keine Entscheidung der Bezirksregierung Münster in der Sache vorlag, wurde mit den Beteiligungsverwaltungen der Mitgesellschafter vereinbart, Alternativen zur Problematik von zukünftigen Bürgschaftsübernahmen zu erörtern.

### **Bürgschaftserklärung der Sparkasse Bottrop**

Die Sparkasse Bottrop, die bisher Darlehensgeber für Investitionen der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH war, hat zwischenzeitlich erklärt, dass die Sicherstellung zukünftiger Darlehen auch dann ausreichend ist, wenn die kommunalen Mitgesellschafter 80-prozentige Bürgschaften zur Absicherung des auf sie entfallenden Finanzierungsanteils übernehmen. Damit würde das Erfordernis der Übernahme von Bürgschaften für private Geschäftsanteile entfallen. Etwaige Kreditgewährungen bleiben – wie bereits in der Vergangenheit auch – weiterhin von der Risikobewertung der Sparkasse abhängig, u.a. von der positiven Bewertung des Kreditantrages im Einzelfall und der Wirtschaftlichkeit der Investitionsmaßnahme.

### **Änderung des Gesellschaftsvertrages**

Gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages bedürfen die Aufteilung, die Veräußerung und die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen davon der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. § 8 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages regelt, dass hierfür die Zustimmung von mindestens 75 % des Stammkapitals erforderlich ist.

Der Gesellschafterversammlung der Flugplatzgesellschaft wird eine entsprechende Beschlussvorlage zur Entscheidung vorgelegt.

§ 8 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages der Flugplatzgesellschaft regelt, dass ein Gesellschafter, der seine Anteile an Dritte veräußern will, dies allen Gesellschaftern und der Gesellschaft anzuzeigen hat. Die Stadt Bottrop ist ihrer Anzeigepflicht mit Schreiben vom 14.11.2016 nachgekommen.

Zwischenzeitlich ist innerhalb der Frist nach § 8 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages keine Erklärung zum Ankauf der Geschäftsanteile eingegangen bzw. haben die Mitgesellschafter erklärt, die zur Veräußerung anstehenden Anteile nicht erwerben zu wollen.

Mit dem Verkauf der Anteile sind Veränderungen des Gesellschaftsvertrages erforderlich. Bei Beibehaltung der aktuellen Regelung im Gesellschaftsvertrag zur Besetzung des Aufsichtsrates erhöht sich dessen Anzahl auf 6 Mitglieder und damit auf eine gerade Anzahl. Im Hinblick auf die erwarteten positiven Wirkungen einer Beteiligung von Herrn Dr. Lesker, auch in den Gremien der Gesellschaft, ist das Abweichen von einer ungeraden Anzahl vertretbar, zumal sich die Verhältnis-

se der Stimmanteile nicht verändern. Zur Vermeidung von Pattsituationen soll der Gesellschaftsvertrag (§ 9 Abs. 1 Satz 4) dahingehend geändert werden, dass Beschlüsse des Aufsichtsrates mit 2/3 Mehrheit der in der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande kommen.

Die erforderlichen Gesellschaftsvertragsänderungen sind als Anlage beigefügt.

Die Verwaltung schlägt vor, der Änderung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

gez. Haarmann

Anlage:

(1) Änderung des Gesellschaftsvertrages